

21.02.14

Rechts-Tipp: AGB

BGH genehmigt Einbehalt

von Andreas Wollweber

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 14. Januar (AZ: XI ZR 355/12) eine AGB-Klausel für wirksam erklärt, nach der Banken und Sparkassen künftig Vertriebsvergütungen einbehalten dürfen, die sie für die erfolgreiche Vermittlung von Kapitalanlagen an ihre Kunden erhalten haben.



Banken dürfen Vertriebsvergütungen auf Eis legen. Der BGH hat eine entsprechende AGB-Klausel für rechtens erklärt.

(dpa)

Ein Verbraucherschutzverband hatte gegen eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank geklagt, die einen Anspruch des Bankkunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen ausschloss. Die Bank hatte diese Klausel in ihre AGB aufgenommen, da momentan sowohl in der Rechtsprechung als auch in der juristischen Literatur umstritten ist, ob dem Bankkunden ein Anspruch auf Herausgabe der vom Kreditinstitut erhaltenen Vertriebsvergütungen zusteht.

Hintergrund ist vor allem die Rechtsprechung des BGH zur Aufklärungspflicht über Rückvergütungen, den sogenannten Kick-back-Zahlungen. Diese besagen: Wenn ein Bankkunde einen Ausgabeaufschlag oder eine vergleichbare Provision an einen Wertpapieremittenten – vor allem Fonds-Gesellschaften – zahlt und die Bank einen Teil davon als Vertriebsvergütung erhält, muss die Bank den Anleger darüber im zuvor durchgeführten Anlageberatungsgespräch aufklären. Unterbleibt die Aufklärung, hat der Anleger einen Anspruch auf Schadenersatz, der ihn zur Rückabwicklung des Wertpapiergeschäfts berechtigt.

Diese Aufklärungspflicht leitet der BGH aus einer Parallele zum Auftragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie aus dem Recht des Kommissionärs nach dem Handelsgesetzbuch ab. Neben der Aufklärungspflicht über Vertriebsvergütungen hat der BGH in seinen Entscheidungen immer wieder angesprochen, dass ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen in Betracht kommt – entschieden hat er diese Frage aber bisher nicht.

21.02.14

Ungeklärt, aber eindeutig

Der BGH hat diesen Aspekt auch in seiner Entscheidung vom 14. Januar 2014 weiterhin offen gelassen, aber festgestellt, dass ein solcher Anspruch wirksam durch Vereinbarung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden kann. Somit hat er den Kreditinstituten einen Weg zum berechtigten Einbehalt von Vertriebsvergütungen aufgezeigt. Banken und Sparkassen sollten vor diesem Hintergrund ihre Geschäftsbedingungen für das Anlagegeschäft prüfen und gegebenenfalls anpassen.